

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Service und Ersatzteile

# VULKAN

[VULKAN Kupplungs- und Getriebebau GmbH & Co. KG] (nachstehend „VULKAN“ genannt)  
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

## § 1 GELTUNG DER SERVICEBEDINGUNGEN

1. Für sämtliche – auch künftige - Leistungen im Bereich Service i.S.v. Nr. 2 gelten im nationalen wie internationalen Geschäftsverkehr ausschließlich die in der jeweiligen Auftragsbestätigung von VULKAN enthaltenen Bestimmungen und Vorgaben sowie die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Service und Ersatzteile (nachfolgend: „Allgemeine Servicebedingungen“ oder „Servicebedingungen“), und zwar auch dann, wenn sie bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich erwähnt werden.
2. Der Bereich Service umfasst folgende Leistungen: Beratung, Inspektion, Reparaturen, Wartungsarbeiten und sonstige vergleichbare Servicearbeiten.
3. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Servicebedingungen abweichenden Bestimmungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Auftraggebers, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart sind. Diese Servicebedingungen gelten auch dann, wenn VULKAN Serviceleistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführt.
4. Sofern Rahmenverträge zwischen den Parteien abgeschlossen sind, haben diese Vorrang. Sie werden, sofern keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese Servicebedingungen ergänzt.

## § 2 ZUSTANDEKOMMEN UND FORM VON SERVICEVERTRÄGEN

1. Angebote und Kostenvorschläge der VULKAN sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
2. Für Zeit, Art und Umfang der Serviceleistungen sowie den jeweiligen Preis ist – soweit erteilt – die schriftliche Auftragsbestätigung von VULKAN maßgeblich.
3. Serviceverträge sowie etwaige Garantieerklärungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch VULKAN. Auf dieses Schriftformerfordernis selbst kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung verzichtet werden.
4. Ein Vertrag über die Erbringung von Serviceleistungen kommt erst mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung oder durch Ausführung der bestellten Serviceleistungen zustande.

## § 3 PREISE & ZAHLUNGEN

1. Die Serviceleistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen, die in der Auftragsbestätigung von VULKAN enthalten sind. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Hinzu kommt die zum Zeitpunkt der Rechnungslegung geltende Umsatzsteuer.
2. Sämtliche Rechnungen von VULKAN sind – soweit anderes nicht schriftlich vereinbart ist – innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zahlbar. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn VULKAN über den Betrag verfügen kann.
3. Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen in angemessener Höhe, mindestens aber nach Wahl von VULKAN in Höhe der banküblichen Zinsen oder der gesetzlichen Zinsen (§§ 288, 247 BGB) fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Sofern sich VULKAN zu einer Entgegennahme von Wechseln entschließt, erfolgt dies nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. VULKAN ist berechtigt, die in der Wechselannahme liegende Stundung jederzeit zu widerrufen und sofortige Bezahlung zu verlangen. Bei Hereinnahme von Wechseln werden die bankmäßigen Diskont- und Einziehungsspesen ab Verfalltag der Rechnung berechnet und sind sofort in bar zu zahlen.
4. Gegenansprüche des Auftraggebers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
5. VULKAN ist berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN durch den Auftraggeber aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Auftraggeber die Bezahlung offener Forderungen von VULKAN verweigert, bzw. nicht leistet und keine unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände gegen die Forderungen von VULKAN bestehen.
6. Ansprüche von VULKAN auf Zahlung der Vergütung verjähren abweichend von § 195 BGB innerhalb von fünf Jahren.

## § 4 GEWÄHRLEISTUNG

Für Mängel von Serviceleistungen i.S.v. § 1 Nr. 2 mit Ausnahme von Beratungsleistungen, die ordnungsgemäß und rechtzeitig gerügt wurden, leistet VULKAN unter Ausschluss weiterer Ansprüche – unbeschadet des § 5 – Gewähr wie folgt:

1. VULKAN gewährleistet die Durchführung der Serviceleistungen stets nach dem aktuellen Stand der Technik. Das umfasst auch eingesetzte Ersatzteile. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dasselbe gilt für Ersatzstücke ab Beendigung der Durchführung der Serviceleistung.

2. Alle Leistungen sind unentgeltlich nach Wahl von VULKAN nachzubessern oder zu ersetzen, die sich in Folge eines bei Gefahrübergang vorliegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von VULKAN.
3. Als Beschaffenheit der Leistung gelten grundsätzlich nur die Beschaffungsangaben des Vertrags. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen des Herstellers oder Dritter stellen daneben keine vertragsgemäßen Beschaffungsangaben dar.
4. Die Mängelrechte des Auftraggebers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügepflichten analog §§ 377, 381 HGB nachgekommen ist, insbesondere den Reparaturgegenstand bei Erhalt unverzüglich überprüft und VULKAN offenkundige Mängel und Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar waren, unverzüglich schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftraggeber VULKAN unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 8 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung der Eingang der Anzeige bei VULKAN maßgeblich ist. Versäumt der Auftraggeber die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von VULKAN für den Mangel ausgeschlossen. Der Auftraggeber hat die Mängel bei ihrer Mitteilung an VULKAN schriftlich zu beschreiben. Den Auftraggeber trifft die Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
5. Die Nacherfüllungsansprüche sind ausgeschlossen bei geringfügigen oder dem Auftraggeber zumutbaren Abweichungen.
6. Zur Vornahme aller VULKAN notwendig erscheinender Nachbesserungen und/oder Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit VULKAN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist VULKAN von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei VULKAN sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VULKAN Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
7. Erfolgt eine Mängelrüge zu Unrecht, ist VULKAN berechtigt, die entstandenen Aufwendungen vom Auftraggeber ersetzt zu verlangen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass ihn kein Verschulden hinsichtlich der unberechtigten Mängelrüge trifft.
8. Von den durch die von VULKAN vorgenommene Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt VULKAN – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes an den ursprünglichen Versandort. Befindet sich die Ware nicht am Lieferort, trägt der Auftraggeber alle zusätzlichen Kosten, die VULKAN dadurch bei der Behebung des Mangels entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch.
9. Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- und/oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware bei ihm, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn VULKAN die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
10. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte, insbesondere nicht dem Stand der Technik entsprechende Montage, Inbetriebsetzung und/oder unsachgemäße Nutzung durch den Auftraggeber oder Dritten, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht von VULKAN zu verantworten sind. Des Weiteren wird keine Gewähr übernommen für Verbrauchsmaterialien, normalen Verschleiß und Schäden aufgrund unzulänglicher Lagerung der Produkte, sowie für nachteilige Veränderungen der Produkte, die nicht auf Produktionsmängel, sondern auf natürlichen Alterungsprozessen der Produkte beruhen.
11. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber durch VULKAN grundsätzlich nicht. Etwaige Garantien dritter Hersteller bleiben davon unberührt.
12. Durch etwaig seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von VULKAN vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. In diesen Fällen erlischt die Gewährleistungsverpflichtung für VULKAN völlig, es sei denn, der Auftraggeber beweist, dass die Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht kausal für den Schaden gewesen sein können.

## § 5 HAFTUNG

1. VULKAN haftet – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Falle der Verletzung einer Garantie oder der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von Organen

[VULKAN Kupplungs- und Getriebebau GmbH & Co. KG] (nachstehend „VULKAN“ genannt)  
Heerstraße 66 | 44653 Herne | Germany

und leitenden Angestellten. Die Haftung für einfache Erfüllungsgehilfen (§ 278 BGB) ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

2. Für leichte Fahrlässigkeit haftet VULKAN vorbehaltlich § 5 Nr. 1 nur, sofern Kardinalspflichten verletzt werden. Kardinalspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
3. Der Auftraggeber steht dafür ein, dass er Beauftragung von Serviceleistungen i.S.v. § 1 berechtigt ist und hat VULKAN von jeglicher Inanspruchnahme aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter, insbesondere der Verletzung von Eigentumsrechten, freizustellen. Er steht weiter dafür ein, dass bei Leistungen vor Ort alle gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden und den Mitarbeitern von VULKAN Arbeitsplätze nach dem Stand der Technik zur Verfügung stehen. Von etwaigen Inanspruchnahmen durch Dritte (Arbeitnehmer, Arbeitsschutzbehörden) hat der Auftraggeber VULKAN aufgrund vorstehender Verpflichtungen freizustellen.
4. Im Fall höherer Gewalt tritt für VULKAN Leistungsfreiheit unter Ausschluss jeglicher Haftung ein. Als Fälle höherer Gewalt gelten Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien und Epidemien, terroristische Akte oder staatliche Akte wie Embargo-Anordnungen, die eine Leistungserbringung ausschließen oder wesentlich behindern würden. Bei einer nur vorübergehenden Behinderung verlängern sich alle etwaigen Ausführungsfristen entsprechend; dauert die Behinderung länger als einen Monat an, sind beide Parteien zur Vertragskündigung berechtigt.

## § 6 INSPEKTION

1. Der Umfang der Inspektion und insbesondere der Inspektionsgegenstand ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von VULKAN. In der Regel umfasst die Inspektion die Überprüfung des Zustandes des Inspektionsgegenstandes insbesondere in Bezug auf Beschädigungen, wobei soweit erforderlich eine Demontage des Inspektionsgegenstandes erfolgt. Aufgrund der fehlenden Vorhersehbarkeit des Inspektionsverlaufes sind angegebene Leistungszeitpunkte oder Leistungszeiträume stets unverbindlich.
2. Die Inspektion schließt mit einem Inspektionsbericht und Handlungsempfehlungen ab, die ggf. auch noch weitere Inspektionen oder Untersuchungen umfassen können. Reparaturmaßnahmen sind in keinem Fall von der Inspektion mit umfasst.
3. Der Auftraggeber hat den Inspektionsgegenstand in inspektionsfähigem Zustand, d. h. grundsätzlich in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung zu stellen.
4. Der Auftraggeber hat VULKAN ungehinderten Zugang zum Inspektionsgegenstand während der üblichen Arbeitszeiten zu gewähren. Die Vornahme von Inspektionsarbeiten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten ist grundsätzlich aufschlagpflichtig.
5. Der Auftraggeber stellt sicher, dass es bei der Durchführung der Inspektion nicht zu Sicherheits- oder Gesundheitsrisiken für die Mitarbeiter von VULKAN kommen kann. Über etwaige besondere Sicherheitsbestimmungen, die die Mitarbeiter von VULKAN vor Ort einzuhalten haben, ist VULKAN vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Dasselbe gilt für besondere erforderliche Schutzeinrichtungen oder sonstige Sicherheitsmaßnahmen.
6. Sollte der Auftraggeber nicht seiner vorgeschriebenen Verantwortung nachkommen, ist VULKAN berechtigt, die Ausführung von Inspektionsarbeiten zu verweigern oder abubrechen; die Vergütungspflicht des Auftraggebers bleibt davon unberührt.
7. Es ist die alleinige Verantwortung des Auftraggebers, für die Beauftragung der Inspektion innerhalb der von VULKAN empfohlenen Inspektionsintervalle Sorge zu tragen, es sei denn, der Auftrag an VULKAN umfasst die Wartung innerhalb bestimmter Zeiträume.

## § 7 REPARATUREN UND SONSTIGE SERVICEARBEITEN

1. VULKAN unterbreitet dem Auftraggeber auf der Grundlage des Inspektionsberichts einen Kostenvorschlag. Die Behebung der festgestellten und empfohlenen Arbeitsumfänge erfolgt nur nach gesonderter Beauftragung seitens des Auftraggebers.
2. Fristen zur Durchführung von Reparaturen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich von VULKAN als Fixtermine bestätigt worden sind.
3. Über den Einsatz von Teilen wird nach Erforderlichkeit entschieden, wobei zur Durchführung von Arbeiten auch gegebenenfalls der Austausch weiterer als der unmittelbar betroffenen Teile notwendig ist.
4. Der Auftraggeber hat grundsätzlich, soweit notwendig, die sachgerechte Freilegung (ggf. den Ausbau und/oder Abtransport) des Reparaturgegenstandes zu ermöglichen. Dazu gehören im Einzelfall auf unsere Anforderungen Hilfestellungen wie z. B. qualifiziertes Hilfspersonal, die Nutzung von Krananlagen oder Gerüsten sowie die Beistellung von Verbrauchsmedien wie Strom oder Druckluft. Die Bereitstellung von Transportmöglichkeiten erfolgt nach Anweisung von VULKAN.

## § 8 SCHUTZRECHTE / URHEBERRECHTE / GEHEIMHALTUNG

1. Sämtliche Rechte an Patenten, Gebrauchs- und Geschmacksmustern, Marken, Ausstattungen und sonstigen Schutzrechten sowie Urheberrechte für den Vertragsgegenstand und Leistungen verbleiben bei den Rechteinhabern. Dies gilt insbesondere auch für die Produktbezeichnungen, für Software und für Namens- und Kennzeichenrechte.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

## § 9 ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den internationalen Warenkauf (CISG). Die Vertragssprache ist Deutsch.
2. Mit Vertragspartnern innerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Der Erfüllungsort für Serviceleistungen i.S.v. § 1 sowie der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verbindlichkeiten und Streitigkeiten ist der Hauptsitz von VULKAN oder – nach deren Wahl – der Ort ihrer für die Serviceleistung zuständigen Zweigniederlassung. VULKAN ist wahlweise auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers oder am Erfüllungsort zu klagen.
3. Mit Vertragspartnern außerhalb der Europäischen Union in ihrer jeweiligen Ausdehnung wird Folgendes vereinbart: Alle aus und im Zusammenhang mit der jeweiligen Vertragsbeziehung auf Basis dieser Servicebedingungen und ihrem Zustandekommen sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.

## § 10 SCHRIFTFORM

Nebenabreden werden grundsätzlich nur wirksam, wenn sie schriftlich getroffen werden. Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

## § 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollte eine Bestimmung dieser Servicebedingungen unwirksam sein oder werden oder sollten die Servicebedingungen eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt; das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.